

Urteil zur Umsatzsteuerbefreiung ruft Branchenverbände auf den Plan

Vorsteuerabzug für Veranstalter in Gefahr?

München/Hamburg – Der idkv und der Europäische Verband der Veranstaltungs-Centren (EVVC) kritisieren eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts München zur Umsatzsteuerbefreiung von Konzerten als Bedrohung für die Branche und als „unsinnig“. Denn eine Umsatzsteuereinsparung könne die Folgen des Wegfalls des Vorsteuerabzugs keineswegs kompensieren. Der VDKD beurteilt die Sachlage nüchterner. Doch um was geht's hier eigentlich?

Der Bundesverband der Veranstaltungswirtschaft (idkv) erklärt, das Urteil räume den Finanzbehörden de facto die Möglichkeit ein, Konzertveranstaltungen aller Art zwangsweise für umsatzsteuerbefreit zu erklären. Bei Umsatzsteuerbefreiung entfällt aber für Veranstalter die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs auf die gesamten Werbungs- und Betriebskosten, was laut idkv am Ende wesentlich stärker als die komplette Umsatzsteuerersparnis zu Bu-

che schlägt. Jens Michow, Präsident des Bundesverbands der Veranstaltungswirtschaft, erklärt dazu: „Die Zahl der unseren Wirtschaftszweig bedrohenden Probleme häuft sich zurzeit. Nachdem soeben die GEMA versucht, die von den Veranstaltern für die Aufführung ihres Repertoires zu zahlende Vergütung um das Sechsfache zu erhöhen, führt das Münchner Urteil dazu, dass die Kostenlast der Konzertbranche infolge des dann nicht mehr möglichen Vor-

steuerabzugs erheblich wachsen wird.“ So würden sich sämtliche Betriebs- und Werbungskosten der Veranstalter um den Regelsteuersatz von derzeit 19 Prozent erhöhen. Dies werde, wie Michow meint, zu einer „erheblichen Verteuerung der Konzertpreise“ führen. „Wenn schlechthin jede privatwirtschaftliche Kulturinstitution, die Konzerte anbietet, dem Anwendungsbereich des Paragraphen 4 Nr. 20a Umsatzsteuergesetz unterfallen würde, würden

Modellrechnung von Rechtsanwalt Ulrich Poser: Umsatzsteuerbefreiung wird durch Wegfall des Vorsteuerabzugs für die

München/Hamburg – Mit Urteil vom 12. Februar 2009 hat das Verwaltungsgericht München entschieden, dass ein Finanzamt – auch gegen den Willen des Veranstalters – aufgrund eines eigenen gesetzlichen Rechts beantragen kann, dass gemäß § 4 Nr. 20 UStG die Leistungen der auftretenden Musiker und damit auch die entsprechende Veranstaltung von der Umsatzsteuer befreit sind. Dies hat zur Folge, dass der Eintrittskartenverkauf



Veranschaulicht das Problem: Poser

für das entsprechende Konzert nicht umsatzsteuerbar und der jeweilige Veranstalter insoweit komplett vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist. Rechtsanwalt und EVVC-Justitiar Ulrich Poser zeigt die Folgen für den Veranstalter anhand eines fiktiven Rechenbeispiels für ein Konzert mit 5000 Besuchern auf:

1. Normalfall mit Umsatzsteuer und Vorsteuerabzug

| | |
|---|---------------------|
| Eintrittseinnahmen: | |
| 5000 verkaufte Karten zu je 50 Euro netto | 250.000 Euro |
| zzgl. 7 Prozent Umsatzsteuer | 17.500 Euro |
| Eintrittseinnahmen brutto | 267.500 Euro |
| Fiktive Veranstaltungskosten: | |
| Künstlergagen (netto): | 100.000 Euro |
| zzgl. 7 Prozent Umsatzsteuer | 7.000 Euro |
| Zwischensumme | 107.000 Euro |
| Sonstige Veranstaltungskosten (netto): | |
| 50.000 Euro | 50.000 Euro |
| zzgl. 19 Prozent Umsatzsteuer | 9.500 Euro |
| Zwischensumme | 59.500 Euro |
| Summe Veranstaltungskosten brutto: | 166.500 Euro |

Da der Veranstalter in diesem Fall zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, kann er in Bezug auf die von ihm aus den Kartenverkäufen an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer in Höhe von 17.500 Euro die auf die Künstlergagen und die sonstigen Veranstaltungskosten anfallende Umsatzsteuer als Vorsteuer zu insgesamt 16.500 Euro gegenrechnen, sodass insoweit nur 500 Euro an das Finanzamt zu zahlen sind.

Seine Konzertabrechnung sieht somit wie folgt aus:

| | |
|--------------------------------|--------------|
| Veranstaltungseinnahmen netto: | 250.000 Euro |
| Veranstaltungsausgaben netto: | 150.000 Euro |
| Abzuführende Umsatzsteuer: | 500 Euro |
| Gewinn: | 99.500 Euro |

2. Situation im Fall der erzwungenen Umsatzsteuerbefreiung

| | |
|--|---------------------|
| Eintrittseinnahmen: | |
| 5000 verkaufte Karten zu je 50 Euro netto | 250.000 Euro |
| Umsatzsteuer | 0 Euro |
| Veranstaltungseinnahmen brutto | 250.000 Euro |
| Fiktive Kosten des Konzerts: | |
| Künstlergagen (netto): | 100.000 Euro |
| Umsatzsteuer | 0 Euro |
| Zwischensumme | 100.000 Euro |
| Weitere Veranstaltungskosten (netto): | |
| 50.000 Euro | 50.000 Euro |
| zzgl. 19 Prozent Umsatzsteuer | 9.500 Euro |
| Zwischensumme | 59.500 Euro |
| Gesamtkosten: | 159.500 Euro |

Da der Veranstalter in diesem Fall nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, erweisen sich die als Umsatzsteuer gezahlten 9500 Euro als zusätzliche Kosten.

Die finanzielle Situation sieht in diesem Fall wie folgt aus:

| | |
|--------------------------|--------------|
| Veranstaltungseinnahmen: | 250.000 Euro |
| Veranstaltungsausgaben: | 159.500 Euro |
| Gewinn: | 90.500 Euro |

3. Ergebnis

| | |
|-----------------------------|-------------|
| Gewinn mit Vorsteuerabzug: | 99.500 Euro |
| Gewinn ohne Vorsteuerabzug: | 90.500 Euro |
| Differenz: | 9000 Euro |



Sehen das Urteil im Gesamtzusammenhang bedrohlicher Probleme: Jens Michow (l.) und Joachim König



Konzertanbieter hierdurch im Wettbewerb zu anderen Kulturformen schlechter gestellt, da sie die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs verlieren würden.“ Ähnlich wie Michow sieht auch Joachim König, Präsident des Europäischen Verbands der Veranstaltungs-Centren (EVVC), das Urteil im Gesamtzusammenhang jüngster besorgniserregender Entwicklungen: „Es wird immer schwerer nachvollziehbar, an wie vielen Stellschrauben zwischenzeitlich

versucht wird, der Veranstaltungsbranche insgesamt ein extrem schwieriges Jahr und ein wirtschaftliches Überleben noch schwerer zu machen, als es ohnehin schon ist. Man könnte fast zu der Auffassung gelangen, es gäbe eine konzertierte Aktion von GEMA, Steuerbehörden und anderen, die sich sozusagen zu einem negativen Konjunkturpaket zusammengeschlossen haben.“ König bemängelt vor allem mangelnde Unterstützung durch die Politik: „Der Finanzbereich, der in weiten Teilen die Krise verursacht hat, sowie Teile der Großindustrie erhalten das Unantastbarkeitssiegel der Systemrelevanz und werden mit Konjunkturpaketen am Leben erhalten. Der Mittelstand und der Dienstleistungsbereich mit der Veranstaltungsbranche erhalten nicht nur keine direkte Unterstützung, sondern werden auch noch an allen Ecken und Enden bewusst oder aus Fahrlässigkeit in immer größere Schwierigkeiten gebracht.“

Kein Grund zu Panik oder Verharmlosung

Darum werde es „höchste Zeit, dass sich Verwaltung, verwaltungsnahe Monopstrukturen und die Politik einmal Gedanken darüber machen, wie viele systemrelevante Arbeitsplätze und wie viel volkswirtschaftlicher Nutzen durch die Veranstaltungsbranche generiert werden. Dann dürften eigentlich unsinnige Regelungen, wie jetzt die Umsatzsteuerbefreiung, so nicht entstehen.“ Weder Grund zur Panik noch Anlass zur Verharmlosung der Sachlage sieht indes Prof. Dr. Johannes Kreile, Justitiar des Verbands der Deutschen Konzertdirektionen (VDKD), angesichts des

Münchener Urteils. Es impliziere keine zwangsläufige Umsatzsteuerbefreiung für Konzerte aller Art und damit den Wegfall des Vorsteuerabzugs, da es für Rock- und Popmusik keine Aussage treffe.

Es kommt auf den Einzelfall an

Laut Johannes Kreile kommt es weiterhin jeweils auf eine Einzelfallprüfung an. „Es ist nicht entschieden worden, dass Rock- und Popkonzerte jetzt automatisch unter die Steuerbefreiung fallen“, unterstreicht er im Gespräch mit MusikWoche. Die zuständigen Landesbehörden müssen sich laut VDKD bei der Prüfung der Voraussetzung für eine Umsatzsteuerbefreiung allein auf die Frage der Gleichartigkeit der kulturellen Aufgabe beschränken. „Hier



Hält den Ball flach, da für Rock und Pop keine zwangsläufige Regelung bestehe: Johannes Kreile

wird es nach unserer Auffassung nach wie vor für die Finanzverwaltung sehr schwierig sein, nachzuweisen, dass Rock- und Popgruppen die gleichen kulturellen Aufgaben wie öffentliche Orchester, Kammermusikensembles oder Chöre erfüllen“, betont der VDKD-Justitiar. Der Verband trete deshalb „nachhaltig dafür ein, die Anerkennung restriktiv zu handhaben, um so eine jahrzehntelange Praxis der Umsatzsteuerbefreiung nicht dadurch zu belasten, dass nunmehr eine unüberschaubare Anzahl von Konzerten von der Umsatzsteuer befreit wird, deren kulturelle Vergleichbarkeit objektiv streitig ist“.

Frank Medwedeff

Konzertveranstalter zur Crux

Vorgenannte Kostenpositionen und Zahlen sind rein fiktiv angesetzt. Da die Veranstaltungskosten, die mit 19 Prozent versteuert werden (zum Beispiel Hallenmiete, Kosten für Technik und Licht, Catering, Transport etc.) leicht höher ausfallen können, fällt dann auch die Umsatzsteuer und damit die finanzielle Belastung für den Veranstalter entsprechend höher aus. Bei nicht ausverkauften Veranstaltungen kann diese Handhabung dazu führen, dass eine an sich noch in der Gewinnzone angesiedelte Veranstaltung zum Minusgeschäft wird.

Nachdem die Veranstaltungsbranche gerade von GEMA und GVL verstärkt ins Visier genommen und stark gebeutelt wurde, versuchen nun auch die Finanzämter, die Daumenschraube anzuziehen. Rechtlich höchst bedenklich hierbei erscheint, dass eine Regelung, die nach dem Willen des Gesetzgebers der Erhaltung und Förderung der kulturellen Landschaft dienen soll und die steuerliche Gleichbehandlung bestimmter musikalischer Darbietungen und Veranstaltungen zum Inhalt hat, nun gegen den Willen der Veranstalter zu deren Lasten ausgelegt und angewandt wird. Darin liegt nicht die vom Gesetzgeber beabsichtigte Förderung, sondern eine weitere schwere Belastung für die Unternehmen der Veranstaltungsbranche, die nicht hingenommen werden darf. Die Gerichte werden zu entscheiden haben, ob die dem Gesetzeszweck widersprechenden Zwangsbefreiungen rechtlich Bestand haben werden.